



Bern, [Datum]

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Gestützt auf den Beschluss des Bundesrates vom 15. Februar 2006 unterbreiten wir Ihnen die Vernehmlassungsvorlage zum Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung mit der Bitte um Stellungnahme.

1. Ausgangslage

Seit der Ablehnung des Steuerpakets 2001 nahmen die Eidg. Räte zahlreiche parlamentarische Vorstösse an, die entweder die Einführung eines Splittingsystems analog zum Steuerpaket 2001 oder aber einen Wechsel zur Individualbesteuerung forderten. Zudem wurde der Bundesrat in zwei Motionen aufgefordert, bei der Besteuerung der natürlichen Personen rasch Massnahmen zu ergreifen, die der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Gleichbehandlung verheirateter und unverheirateter Paare Rechnung tragen.

Auf Grund dieser sich zum Teil widersprechenden parlamentarischen Vorstösse ist hinsichtlich des Systementscheids kurzfristig keine definitive Lösung möglich. Der Bundesrat entschied sich daher für ein etappenweises Vorgehen. In einem ersten Schritt soll die stossende Ungleichbehandlung von Zweiverdienerehepaaren gegenüber den gleich situierten Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer mittels gezielter, rasch und einfach umsetzbarer Sofortmassnahmen abgebaut werden.

Am 17. Mai 2006 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft sowie den entsprechenden Gesetzesentwurf zu den Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung zuhanden der Eidg. Räte. Am 6. Oktober 2006 stimmten der Ständerat und der Nationalrat der Vorlage ohne Änderungen zum bundesrätlichen Vorschlag einstimmig zu.

Mit den beschlossenen Sofortmassnahmen kann jedoch noch keine verfassungsmässige Besteuerung sämtlicher Ehepaare erreicht werden. Dies soll in einem zweiten Schritt mit einer umfassenden Reform der Ehepaarbesteuerung an die Hand genommen werden. Im Hinblick auf diese grundlegende Gesetzesrevision hat der Bundesrat das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, ihm einen Bundesbeschluss vorzulegen, der es dem Parlament ermöglicht, einen Grundsatzentscheid zu fällen, ob Ehepaare weiterhin gemeinsam oder künftig getrennt zu veranlagen sind.

Ziel dieser Vorlage ist es nun, die Auswirkungen der Einführung eines Splittings im System der Zusammenveranlagung einerseits und die Auswirkungen eines Wechsels zur Individualbesteuerung andererseits aufzuzeigen. Zusätzlich werden auch ein Mischmodell in der Form eines Wahlrechts der Ehepaare zwischen den beiden Veranlagungssystemen sowie ein neues Doppeltarifsystem (analog zum geltenden System der direkten Bundessteuer) dargelegt. Im Rahmen dieser Vernehmlassung geht es nur um den Steuersystementscheid. Die



beiliegenden Zahlenbeispiele zeigen die grundsätzlichen Belastungsrelationen auf und sind als Entscheidungshilfen gedacht.

Im Anschluss an den Grundsatzentscheid des Parlaments kann die umfassende Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung an die Hand genommen und eine konkrete Gesetzesvorlage ausgearbeitet werden.

2. Grundzüge der Vorlage

In der Vorlage werden die folgenden vier Modelle vorgestellt:

a) Eine modifizierte Individualbesteuerung

Bei diesem System werden die Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit, die Ersatzeinkommen sowie das Geschäftsvermögen demjenigen Ehegatten zugerechnet, der das entsprechende Einkommen erzielt bzw. Eigentümer des Geschäftsvermögens ist. Die anderen Vermögenswerte, die daraus fließenden Erträge sowie die privaten Schulden sollen hingegen den Ehegatten zwingend je zur Hälfte zugewiesen werden, dies unabhängig vom Güterstand. Um möglichst ausgewogene Belastungsrelationen zu erzielen, wurden neue Abzüge (Eineinkommensabzug, Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt und für Alleinerziehende) eingeführt.

b) Zusammenveranlagung mit Splitting

Bei einem Vollsplitting wird das gemeinsame Einkommen zum Satz des halben Gesamteinkommens besteuert. Auch bei diesem Modell wurden, um möglichst ausgewogene Belastungsrelationen zu erreichen, einige Abzüge (Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt und für Alleinerziehende) eingeführt.

c) Wahlrecht für Ehepaare mit einem Teilsplitting als Grundsatz

Beim System Teilsplitting mit Wahlrecht sollen den Ehepaaren zwei Besteuerungsvarianten zur Auswahl stehen; einerseits (als Grundsatz) ein Teilsplitting mit Divisor 1,7 und andererseits eine reine Individualbesteuerung. Alle nicht Verheirateten oder getrennt Lebenden werden individuell besteuert. Es ist ein Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt sowie für Alleinerziehende vorgesehen.

d) Neuer Doppeltarif

Beim neuen Doppeltarif wird an der gemeinsamen Veranlagung mit zwei verschiedenen Tarifen festgehalten. Der Tarifverlauf wurde jedoch gegenüber dem geltenden Recht neu festgesetzt. Zudem wird ein Verheiratetenabzug vorgesehen sowie ein höherer Zweiverdienerabzug von 40%, jedoch maximal 30'000 Franken. Beim Zweiverdienerabzug werden neu die Renteneinkommen den Erwerbseinkommen gleichgestellt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Für die Berechnungen wurden alle Modelle so berechnet, dass sie zu rund 900 Mio. Mindereinnahmen (bezogen auf den geschätzten Sollertrag der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen in der Steuerperiode 2008) führen. Diese Berechnungsart hat jedoch zur



Folge, dass es bei einigen Steuerpflichtigen je nach Einkommenshöhe, Zivilstand oder Einkommensaufteilung zu Mehrbelastungen kommen kann.

In einem zweiten vorsorglichen Schritt wurden die Modelle bereits so berechnet, dass sie neben der weitgehenden Einhaltung der von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Belastungsrelationen zu keinen Mehrbelastungen führen. In diesem Fall hat sich gezeigt, dass die ersten drei Modelle zu sehr hohen Mindereinnahmen in der Grössenordnung von 3 Mrd. Franken (immer bezogen auf die Steuerperiode 2008) führen würden. Einzig beim Doppeltarif wurden tiefere Mindereinnahmen von rund 2,6 Mrd. Franken berechnet.

Die Berechnungen der verschiedenen Modelle zeigen, dass in allen Belangen und Einzelfällen ausgeglichene Belastungsrelationen nicht durchgehend möglich sind. Der Systementscheid wird vorwiegend davon abhängen, ob in erster Linie die Ehe als Institution im Sinne einer wirtschaftlichen Einheit oder die eigenständige Besteuerung jeder steuerpflichtigen Person in den Vordergrund gestellt wird.

4. Vernehmlassung

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Antworten zu den von uns gestellten Fragen direkt in den Fragebogen einfügen würden und uns Ihre Stellungnahme bis spätestens **30. Juni 2007** zustellen könnten (Eidgenössische Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern).

Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihre Stellungnahme an folgende e-mail Adresse zu senden: Isabelle.Blaettler@estv.admin.ch.

Für Rückfragen und allfällige weitere Informationen stehen Ihnen Frau Dr. Brigitte Behnisch (031 322 74 77), Frau Isabelle Blättler (031 322 72 02) und Herr Kurt Dütschler (031 322 73 77) gerne zur Verfügung. Die Vernehmlassungsunterlagen sowie der Fragebogen sind ebenfalls auf der Website der Eidg. Steuerverwaltung abrufbar: <http://www.estv.admin.ch>.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Hans-Rudolf Merz
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)
- Fragenkatalog (d, f, i)